

Zur Altersversorgung der Ordensleute

Von Bernward Hegemann OP, Köln *)

1. *Wie begründet man die Notwendigkeit einer Altersversorgung?*

Von seiten der Ordensgemeinschaften, von kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen werden unterschiedliche Motive für die Notwendigkeit einer Altersversorgung der Ordensleute vorgebracht: Die Überalterung der Orden; Nachwuchsmangel; das Fehlen von Realbesitz (Haus- und Grundbesitz); in der Schweiz, Italien, in Holland und sogar in der Ostzone erhalten auch Ordensleute eine Altersrente; Ordensleute an ordenseigenen Schulen erhalten eine Pension; warum sollen Ordensleute nicht weltlichen Arbeitnehmern gleichgestellt werden; der Heilige Stuhl wünscht für die Ordensleute eine Altersversorgung; die Orden sind reich.

Stimmen alle diese Argumente? Treffen sie für alle Ordensgemeinschaften unterschiedslos zu, oder existiert nur bei einigen Ordensgemeinschaften das Versorgungsproblem? Sind manche Argumente nicht widersprüchlich?

2. *Sind die Argumente stichhaltig?*

Die wirtschaftliche Lage vieler Ordensgemeinschaften ist in den romanischen Ländern ungesichert. Sie leben vielfach vom Terminieren. In jüngster Zeit hat die italienische Bischofskonferenz den Ordensgemeinschaften das Terminieren und Betteln in der Öffentlichkeit untersagt. Bei uns dagegen leben die Ordensgemeinschaften vor allem von dem, was sie sich in seelsorglich-caritativer Tätigkeit erarbeiten. Wenn also der Heilige Stuhl auf eine notwendige Altersversorgung der Ordensmitglieder hinweist, so möchte er primär die wirtschaftliche Struktur der Orden selbst geändert sehen. Der ungewisse Erfolg des Terminierens ist hier der Beschaffung des Lebensunterhaltes durch Arbeit gegenüberzustellen.

Die im Ausland, in Holland, in der Schweiz, in Italien und in der Ostzone gültigen Verhältnisse können nicht auf die Bundesrepublik übertragen werden. In der Schweiz ist z. B. das Altersgeld an das Bürgerrecht in einer Gemeinde geknüpft, in Holland dagegen an die Erwerbstätigkeit. In Holland wie in der Schweiz soll die Altersrente jedoch nur die Grundsicherung abgeben, der Einzelne muß auf dieser Basis seine effektive Altersversorgung selbst sicherstellen. So ist es nicht verwunderlich, daß das Altersgeld in Holland 1300,— Gulden pro Jahr beträgt, die Beiträge dazu belaufen sich pro Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf 1,75 Gulden pro Woche.

*) Zu diesem Problem wird demnächst vom gleichen Autor auch in der Festschrift für Prälat Professor Dr. Audomar Scheuermann „Ecclesia et Ius“ (Verlag Schönigh, Paderborn) ein längerer Beitrag erscheinen.

Das Argument, Ordensleute an ordenseigenen Schulen erhalten eine Pension, dürfte nicht stichhaltig sein. Wir beziehen uns hier auf das Ersatzschul-Finanzierungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Niedersachsen. Nach den genannten Gesetzen erhalten die als Ersatzschulen anerkannten Schulen der Orden vom Staat bestimmte Subventionen, die den Sach- und Personalaufwand abdecken sollen. Der Staat subventioniert aber nicht alle Sach- und Personalaufwendungen. Der Orden als Schulträger muß einen bestimmten Prozentsatz als Eigenleistung erbringen. Wenn auch für die Tätigkeit der klösterlichen Lehrkräfte vom Staat eine Subvention gezahlt wird, etwa 70 % des jeweiligen Durchschnittsgehaltes eines Lehrers an öffentlichen Schulen (NRW), so kann diese Subvention nicht als Gehalt des einzelnen Ordenslehrers gewertet werden. Sie ist ein Beitrag an den Schulträger. Nur zur Berechnung der Höhe des staatlichen Zuschusses dient die Aufschlüsselung auf die Zahl der eingesetzten Ordenslehrkräfte. In ähnlicher Weise verfährt man mit den ehemaligen klösterlichen Lehrkräften, welche die Altersgrenze überschritten haben. Auch hier wird so verfahren, als wenn der Schulträger an seine im Ruhestand befindlichen klösterlichen Lehrkräfte eine Pension zahlen würde. In beiden Fällen handelt es sich aber nur um Modi zur Berechnung der Subvention. Der Staat will also vermittels seiner Subvention kein Gehalt an die aktiven und „im Ruhestand befindlichen“ Ordenslehrkräfte zahlen. Die klösterliche Gemeinschaft, näherhin das Kloster, das mit der Schule verbunden ist, muß seine aktiven und alten Ordensmitglieder selbst unterhalten. Wie hier zwischen Schule und Kloster die Verrechnung erfolgt, ist für uns bedeutungslos. Wir müssen also festhalten, daß die Subventionen des Staates für die Sach- und Personalunkosten globale Zuschüsse sind, daß damit keinesfalls der Staat den aktiven oder ehemaligen, d. h. alten klösterlichen Lehrkräften ein Gehalt bzw. eine Pension bezahlt.

Auch das Argument, die Ordensleute müßten hinsichtlich der Altersversorgung den Weltleuten gleichgestellt sein, erachten wir nicht für zutreffend. Einmal gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine legale Institution, welche die Altersversorgung aller Bürger nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach sicherstellt. Die Fachleute streiten sich darüber, ob die gesetzliche Rentenversicherung für Arbeitnehmer (AVG/RVO) nur eine Grundversicherung darstellt oder nicht. Denn nach 40 Versicherungsjahren können kaum mehr als 48 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes als Rentenanspruch erreicht werden. So liegt die durchschnittliche Rentenhöhe heute bei männlichen Arbeitnehmern (gleich ob sie ledig, verwitwet oder verheiratet sind) bei etwa 500,— DM, bei ledigen weiblichen Arbeitnehmern etwas über 300,— DM. Andererseits ist die gesetzliche Rentenversicherung nur eine Zwangsversicherung für Arbeitnehmer. Freiberufler und Selbständige müssen heute nach wie vor persönlich für ihre Alters-

versorgung Vorsorge treffen. Die Diskussion um die Ausdehnung der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zwangsversicherung für alle Bundesbürger zeigt überdies, daß damit schon finanziell die Rentenversicherung überfordert wäre.

Wenn behauptet wird, die Orden seien reich und könnten aus ihrem Reichtum die versicherungsmäßige Versorgung ihrer Mitglieder sicherstellen, so ist das mit Vorbehalt aufzunehmen. Wenn man von einigen wenigen gewerblichen Besitzstrukturen (Brauereien, Druckereien) absieht, so sind zwar die meisten Orden Besitzer ihrer Kirchen und Klöster und der damit ggf. verbundenen Schulen, Krankenhäuser und ähnlichen Einrichtungen, aber das alles ist totes Kapital, nicht oder höchstens zum Grundstückswert realisierbar. Es erbringt keine Rendite, sondern fordert laufenden, zum Teil hohen Unterhalt. Wo Gebäude, vor allem Schulen und Krankenhäuser, nach dem Kriege neu erstellt werden mußten, sind die betreffenden Ordensgemeinschaften mit hohen Schulden belastet. Entscheidend für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation ist doch nur das arbeitsbedingte Bareinkommen oder besser der Betrag, der nach Abzug der notwendigen Aufwendungen per Saldo unter dem Strich verbleibt. Bei der Höhe der Mutterhaus- oder Ordensabgaben bleibt meistens kein Betrag zur Kapitalbildung übrig. Aber darauf kommt es genau an.

3. Sind Altersversorgung und armutsbedingte Struktur der Orden miteinander vereinbar?

Für den normalen Menschen ist die Vorsorge für das Alter unbewußt mit einem Angstmotiv verknüpft: Was wird aus mir, wenn ich nicht mehr im Erwerbsleben stehe? Andererseits ist die Vorsorge für Zeiten der Not, des Krankseins, des Alters ein Ausdruck kluger Voraussicht. Die Pflicht zur Altersversorgung betrifft zunächst den alleinstehenden Mann, die alleinstehende Frau. In erhöhtem Maße ist dann der Ehemann verpflichtet, für seine Familie vorzusorgen. Nicht immer war das aus eigener Kraft möglich. Doch konnte auch kein Staatsbürger erwarten, daß der Staat ihm die Versorgungslasten abnehmen würde. Darum ist auch heute noch die gesetzliche Rentenversicherung dem Ursprung und dem Prinzip nach nichts anderes als eine Solidaritätsveranstaltung der Arbeitnehmer. Der Zwang zur Altersversorgung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung war dabei notwendig, weil manche Staatsbürger unklugerweise in den Tag hinein leben und nicht an morgen denken. Insofern ist der Zwang für Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, wenigstens die Grundversorgung für das Alter sicherzustellen, ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Diese Situation ist für die einzelnen Ordensleute nicht gegeben, denn sie sind Mitglieder einer klösterlichen Gemeinschaft, die nach anderen Prinzipien lebt, als es die Weltleute tun müssen. Der Orden selbst hat die Ver-

antwortung, die Pflicht und Aufgabe, den Unterhalt seiner Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen sicherzustellen. Aber es ist falsch, das Augenmerk nur auf die Sicherstellung des Unterhalts der alten Ordensmitglieder hinzulenken, denn gleichzeitig muß die Ordensgemeinschaft auch dafür Sorge tragen, daß die jungen Ordensmitglieder sach- und fachgerecht für die Aufgaben der Ordensgenossenschaft ausgebildet werden.

Die Orden als lebendige Gemeinschaften von jungen, aktiven, von kranken und alten Ordensmitgliedern — man muß diese gleichsam als Großfamilie betrachten — weisen eine völlig andere Struktur auf. Man kann daher die Ordensgemeinschaften funktions- und strukturmäßig nicht mit der Situation des einzelnen Staatsbürgers noch mit der Situation einer normalen Familie vergleichen. Denn bei ihnen findet — eine normale Alterspyramide vorausgesetzt — ein Lastenausgleich zwischen jung und alt statt. Die aktiven Ordensmitglieder sorgen zugleich für die Ausbildung und den Unterhalt der jüngeren wie auch für das Leben der älteren. Diese natürliche Generationsfolge löst unbemerkt und fast automatisch das Altersversorgungsproblem.

Doch dieser Rhythmus ist dann gestört, wenn eine Ordensgemeinschaft langfristig und permanent einen Nachwuchsmangel konstatieren muß, wenn deshalb eine Überalterung droht, so daß bei bleibendem Fehlen des Nachwuchses die Kongregation zum Aussterben verurteilt zu sein scheint. Hier kann man berechtigt und sorgenvoll fragen, wie sollen die überlebenden Ordensmitglieder weiterhin existieren? Doch auch in diesen Fällen muß man sich vor Pauschalurteilen und gefühlsmäßigen Reflektionen hüten. Hier kann nur eine nüchterne Analyse der derzeitigen Alterspyramide und ihrer möglichen oder wahrscheinlichen Fortentwicklung weiterhelfen.

Alle Ordensmitglieder sind kraft ihrer Gelübde zumindest zur persönlichen Armut verpflichtet. An dieser Stelle können wir nicht die Armutsauffassung der einzelnen Orden selbst untersuchen. Es genügt hier die Aussage, daß das „unwirtschaftliche“ Real- und das Barvermögen der Orden zweckbestimmt ist. Es ist notwendig, um das seelsorglich-caritative Ordensziel zu verwirklichen.

Angesichts dessen, daß wohl kaum ein Orden im Hinblick auf das entscheidende (Bar-) Kapitalvermögen reich ist, müssen wir bejahen, daß das einzelne Ordensmitglied wie auch die Ordensgemeinschaft selbst arm leben bzw. sind. Wenn heute behauptet wird, daß die einzelnen Ordensleute nicht mehr arm leben, weil sie über alle technischen, arbeits- und lebensmäßigen Voraussetzungen — von ihrem Kloster zur Verfügung gestellt — verfügen, so erscheint uns das als ein unverzeihlicher Fehlschluß. Wenn heute ein Orden durch seine Ordensmitglieder das Ordensziel verwirk-

lichen will, dann gehört dazu notwendigerweise ein hoher sachlicher und personeller Aufwand. Die persönliche Armut des einzelnen Ordensmitgliedes kann also nicht durch Pauperismus und Primitivismus gekennzeichnet sein, mit denen die lebens- und arbeitsmäßigen Voraussetzungen dargeboten werden. Damit ist aber bereits auch die gemeinschaftliche Armut als sachbezogen gekennzeichnet. Das Wesen der Armut besteht nämlich nicht im Verzicht schlechthin, sondern im Verzicht auf das, was sachlich nicht notwendig und angemessen ist. Als zweites Element kommt dann wesentlich der Verzicht auf eigenwirtschaftliches Verhalten hinzu. Das, was sachlich notwendig ist, ist zugleich das ökonomisch Richtige; über die Angemessenheit der Mittel urteilt die Klugheit; die Annahme dieser Entscheidungen durch das einzelne Ordensmitglied zusammen mit seinem Verzicht auf eigenwirtschaftliche Betätigung machen den Wert des Armuts-gelübdes beim einzelnen Ordensmitglied aus.

Als Ganzes erweist sich die Verwirklichung der Armut als echte Gemeinschaftsleistung. Das Kloster ist kein Hort von irdischen Schätzen, es will auch keinen Lebensstandard, der irgendwo gang und gäbe oder den „Kapitalisten“ zu eigen ist. Für Ordensleute ist der Lebensstandard sachgerecht, der nicht den der breiten Masse überragt (damit erweist sich die reale Verwirklichung der Armut als zeit-, orts- und umweltsgebunden, sie ist also relativ).

Mit dieser Aussage berühren wir ein weiteres wesentliches Element der Armut. Echte Armut will keine übertriebene Vorsorge für morgen. Wenn heute Ordensleute oder Klöster eine solche Altersvorsorge treffen würden, daß der Lebensunterhalt der derzeitigen Mitglieder auf hohem Stand bis zum Tode des Letzten gesichert wäre, so ist das nicht armutsgemäß. Denn auch der Bürger draußen kennt keine absolute Sicherheit, sein Leben ist eigentlich stets durch Existenznot gekennzeichnet. Bei der heutigen Entwicklung der Wirtschaft und Technik muß er um seinen Arbeitsplatz, um seinen sozialen Status bangen, seine Altersversorgung ist durch die Geldentwertung und Währungsentwicklung bedroht, der Rentenberg macht fraglich, ob seine spätere Rente ausreichend sein wird. Die Situation für den Staatsbürger ist härter als für Ordensleute, da der Mensch draußen ohne Rückhalt einer größeren Gemeinschaft, in welcher aber das Ordensmitglied lebt, dasteht. Schon von dort her erscheint das Leben der Ordensleute gesicherter als das der Weltleute, die oft mit 60 oder 65 Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, während Ordensleute so lange arbeiten können, dürfen und müssen, wie es ihre Kräfte erlauben.

Das Gelübde der Armut schließt immer ein existentielles Wagnis mit ein. Wer um Christi Willen arm sein will, muß damit rechnen, daß er ggf. wie die Ärmsten der Armen leben muß. Diese Bereitschaft zum existentiellen Wagnis gilt nicht nur im Hinblick auf eine Altersversorgung für die Zukunft, sie kann auch in der Gegenwart real werden. Würde ein Orden z. B.

in Südamerika neu gründen und damit beginnen, zunächst ein Kloster nach europäischen oder deutschen Maßstäben zu errichten, so wäre die Basis für eine seelsorglich-caritative Arbeit bereits zerstört.

Die kommende Entwicklung ist weder für alle Orden noch für eine einzelne Gemeinschaft mit Sicherheit vorauszusagen. Aber spitzen wir ruhig einmal theoretisch eine mögliche und auch von vielen befürchtete Entwicklung extrem zu: Wovon sollen später die heutigen Mitglieder einer kleinen Ordensgemeinschaft leben, wenn kein Nachwuchs vorhanden ist, wenn man in einigen Jahren nur noch mit alten und kranken, aber nicht mehr mit einsatzfähigen Ordensmitgliedern rechnen muß? Wenn das tatsächlich nach menschlicher Voraussicht der Fall sein wird, ist die Gemeinschaft nicht heute verpflichtet, noch für die Altersversorgung dieser ihrer Mitglieder Vorsorge zu treffen? Oder muß man sie dem Wagnis aussetzen, dann wie die Ärmsten der Armen zu leben? Wo ist das Zeugnis der Nachfolge Christi, wo verpflichtet kluge Voraussicht zum Handeln?

Beide Elemente müssen überlegt werden. Übertriebene Vorsorge, also eigentlich Angst, sind genau so fehl am Platze wie ein generelles Bemühen, für die Altersversorgung etwas zu tun. Man gewinnt als nüchterner Beobachter zudem den Eindruck, daß in jüngster Zeit ein fast panisches Bemühen, oftmals von außen her stimuliert, um die Altersversorgung eingesetzt hat. Aber dieses Problem ist vielschichtiger, als es der Augenschein aufweist. Man wird, um zu einer Lösung zu kommen, zwischen Ordensverband und Verband sehr sorgfältig differenzieren müssen. Zudem darf man nicht vergessen, daß die Frage der Altersversorgung auch oder sogar primär die Frage des Rechenstiftes ist. Ist Kapital für die Sicherstellung der Altersversorgung vorhanden, kann ich ein solches Kapital noch rechtzeitig bilden? All diese Fragen müssen näher untersucht werden.

4. *Ist eine Altersversorgung generell für alle Gemeinschaften notwendig?*

Hier wird man zunächst zwischen größeren und kleineren Ordensverbänden unterscheiden müssen. Im Hinblick auf die Altersversorgung sind größere Gemeinschaften a priori besser gestellt als kleinere. Wesentlich ist jedoch für alle Ordensgemeinschaften die Frage des Nachwuchses. Dabei muß man von einer langfristigen Perspektive ausgehen. Die Zahlen der Neueintritte in den letzten 2 bis 3 Jahren sind dabei nicht allein maßgebend. Wo tatsächlich bei einer Ordensgemeinschaft über Jahre hindurch sich der Nachwuchs kontinuierlich oder sogar progressiv vermindert, wenn vielleicht sogar in den letzten 10 Jahren überhaupt keine Neueintritte zu verzeichnen sind, kann man allerdings ausrechnen, wann die Ordensgemeinschaft in der Gesamtheit nur noch aus alten und kranken, also nicht mehr arbeitsfähigen Mitgliedern besteht. Ist diese Überalterung heute schon real eingetreten oder wird sie nach menschlicher Voraussicht in den nächsten Jahren Wirklichkeit werden, so muß man, so hart es auch sein

mag, in diesen Fällen von Ordensgemeinschaften sprechen, die zum Aussterben verurteilt sind. Aber daß ein Orden ausstirbt, ist in der Kirchengeschichte nichts Außergewöhnliches. Im Laufe der Jahrhunderte haben viele Orden aufgehört zu existieren, weil das ursprüngliche Ordensziel durch die Veränderung infolge der Zeitläufe nicht mehr realisierbar war. So war in früheren Jahrhunderten die schulische Unterweisung der Jugendlichen und die Krankenpflege Aufgabe der Kirche, also vorwiegend Sache der Orden. Heute nimmt der Staat das Schul- und Krankenhauswesen für sich als primäre Aufgabe in Anspruch, die Orden dürfen subsidiär mitarbeiten.

Die Notwendigkeit einer Altersversorgung kann nicht generell für alle Orden positiv bejaht werden. Sie ist von Fall zu Fall, also im Hinblick auf die jeweilige Gemeinschaft zu beurteilen. Maßgebend für die Urteilsfindung ist die derzeitige Alterspyramide und ihre voraussichtliche Weiterentwicklung. Man kann hier nicht von allgemeinen Eindrücken oder Vermutungen ausgehen, man muß die Alterspyramide statistisch exakt ermitteln. Nur so kommt man zu einem fundierten Urteil über die evtl. Notwendigkeit einer Altersversorgung. Bei einer Gemeinschaft, die nicht über Nachwuchsmangel zu klagen hat, wird wie bei einem Tannenbaum die Basis breit und die Spitze schmal sein. Eine schmale Basis und eine breite Spitze dagegen weisen auf eine überalterte Gemeinschaft hin, die bereits langfristig unter Nachwuchsmangel leidet oder wo sogar über mehrere Jahre hinweg Neueintritte völlig fehlen.

Nur für überalterte und damit zahlenmäßig schrumpfende Ordensgemeinschaften erscheint eine Altersversorgung notwendig zu sein. Für gesunde, lebenskräftige Ordensgemeinschaften stellt sich damit dieses Problem nicht, weil der normale Altersaufbau mit Unterhalt der Älteren durch die nachwachsende jüngere Generation sichergestellt ist. — Wie ist aber im anderen Falle die Altersversorgung sicherzustellen, welche Möglichkeiten bieten sich dazu an, können sie überhaupt realisiert werden?

5. Was erwartet man von der Altersversorgung?

Gemeinhin erwartet man von der Altersversorgung, daß dem Staatsbürger nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus seiner Vorsorgeversicherung für das Alter monatlich ein solch hoher Betrag zur Verfügung steht, daß er damit unter Wahrung seines bisherigen Besitzstandes sorgenfrei leben kann. Diese Zielsetzung kann die gesetzliche Altersversorgung, die soziale Rentenversicherung, schon heute nicht erfüllen. Wer nur auf das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen ist, muß einen sozialen Abstieg mit in Kauf nehmen. Will der Staatsbürger diesen verhindern, muß er zusätzlich und normalerweise nur aus eigenen Mitteln weitere Vorsorge rechtzeitig treffen. Diejenigen, die nicht zwangsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, müssen sowieso nach eigenem Können und Wollen für ihr Alter vorsorgen.

Die Höhe des Altersruhegeldes ist heute bedeutsamer als früher. Heute leben die alten Leute vielfach nicht mehr in einer Familiengemeinschaft, sie wohnen selbständig, für sich allein. Ein Alleinstehender muß heute schon 300,— bis 400,— DM an Pensionskosten für ein Zweibettzimmer in einem Altersheim bezahlen. Wenn umgekehrt heute einer 300,— DM Rente bekommt, so kann er als alleinstehender Rentner kaum davon leben, erst recht dann nicht, wenn er Wert auf eine eigene Wohnung legt. Nur wer rechtzeitig für das Alter gespart und vorgesorgt hat, kann ohne Sorge leben.

Wie hoch müßte das Altersruhegeld für Ordensleute sein? Man könnte obige Überlegungen fortführen und sagen: Wenn der Alleinstehende mit seiner Rente von monatlich 300,— DM in der Familiengemeinschaft leben würde, könnte er damit existieren. Wenn dieser nur 200,— DM als Zuschuß zu den Lebensunterhaltungskosten abgeben würde, wäre das für die Familie auch noch ein beachtlicher Zuschuß zum Wirtschaftsgeld. Wir können dieses Beispiel auch auf eine Ordensgemeinschaft übertragen. Aber es gilt nur dann, wenn der Altersaufbau der Ordensgemeinschaft normal ist. Wenn dagegen bei überalterten Ordensgemeinschaften das Einkommen nur aus den Renten der alten Ordensmitglieder besteht, dann könnte bei einer durchschnittlichen Rente von 300,— DM pro Ordensmitglied der Unterhalt der Ordensfamilie nicht mehr gedeckt sein. Genaue Zahlen und Erwartungen lassen sich hier allerdings nicht angeben, weil bisher konkrete Erfahrungen fehlen. Man könnte aber sagen, daß eine solche Ordensgemeinschaft in einem eigenen Kloster billiger leben würde als eine Ordensgemeinschaft, die zur Miete wohnt.

Auch bei aller Vorsicht wird man sagen müssen: Wenn eine klösterliche Gemeinschaft den Lebensunterhalt ihrer Mitglieder nur über die Altersversorgung sicherstellen kann, dann darf das monatliche Altersruhegeld pro Kopf nach den heutigen Verhältnissen nicht unter 300,— bis 400,— DM liegen.

6. *Die prinzipiellen Grundlagen jeder Altersversorgung*

Jede Altersvorsorge ist rechtzeitige Vorsorge für die Zukunft. Eine Altersversorgung kann nicht erst dann sichergestellt werden, wenn die Erwerbslosigkeit wegen Alters droht. Gewiß kann man noch mit 60 Jahren eine Lebensversicherung abschließen, aber die dann einzuzahlende Summe ist bereits so hoch, daß man aus diesem Kapital bereits selbst die ab 65 Jahren erhoffte monatliche Rente bestreiten kann.

Zweitens kann jede Versicherung für das Alter, gleich ob die Vorsorge dafür im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung geschieht, oder ob sie auf der Basis einer privatrechtlichen Lebensversicherung erfolgt, an Leistungen, d. h. an Rente nicht mehr ausbezahlen, als vorher eingezahlt

wurde. Auch für die gesetzliche Rentenversicherung gilt der versicherungsmathematische Grundsatz, daß die Altersrente für die ersten 10 Jahre (also bis zum 75. Lebensjahr) aus den eingezahlten Beiträgen erbracht werden muß.

In der gesetzlichen Rentenversicherung bemißt sich die Höhe des Altersruhegeldes nach der Dauer und der Höhe der eingezahlten Beiträge. Je länger jemand als Arbeiter oder Angestellter tätig war, desto höher wird sein Altersruhegeld sein. Wer heute 65 Jahre alt wird und nur 20 Jahre lang als Arbeitnehmer tätig war, kann nur mit einer Altersrente zwischen 230,— und maximal 450,— DM rechnen. Für das Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zweitens die Höhe der geleisteten Beiträge entscheidend. Wieviel Prozent vom Lohn oder Gehalt monatlich als Beiträge abzuführen sind, bestimmt der Gesetzgeber. Ein Angestellter, auch wenn er mehr verdient, kann nur Beiträge in der Höhe entrichten, als ob er nur 1 400,— DM verdienen würde. Damit ist die maximale Höhe des Altersruhegeldes fixiert. Zwar spielen noch zwei andere Faktoren bei der Berechnung des Altersruhegeldes eine Rolle, aber die daraus resultierende Anhebung der Leistung ist nicht wesentlich. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden außerdem noch bei der Berechnung des Rentenanspruchs die sog. Ersatz- und Ausfallzeiten berücksichtigt, aber wenn wir die Altersversorgung der Ordensleute in die Zukunft projektieren, werden Ordensleute, die sozialversichert wären, nicht Ausfallzeiten (die mit den Verhältnissen des Dritten Reichs und der Kriegsjahre zusammenhängen) in Anspruch nehmen können, andererseits treffen auch Ersatzzeiten (Zeiten der Ausbildung, Schwangerschaft, Krankheit, Arbeitslosigkeit) entweder nicht für Ordensleute zu oder ihre Applikation ist mehr als problematisch. — Wie es auch sei, nach derzeitigem Stande kann ein weltlicher Arbeitnehmer ein höheres Altersruhegeld als 1 100,— DM von der Rentenversicherung nicht erwarten. Das setzt aber eine Versicherungszeit von 50 Jahren voraus, wobei der Verdienst während der Beitragszeit um 197 % über dem Durchschnittsverdienst aller Sozialversicherten gelegen hat. Dabei betrug der monatliche Durchschnittsverdienst in 1965 DM 769,—. Wohl kann der Pflichtversicherte seine spätere Rente durch eine freiwillige Höherversicherung aufstocken. Aber diese Beiträge werden nur rein kapitalmäßig in Ansatz gebracht, sie unterliegen nicht der sog. Rentendynamik. Die Rentendynamik, also die nachträgliche Anpassung der Renten an den Brutto-Durchschnittsverdienst der Sozialversicherten wird von den Sozialpolitikern als Ei des Kolumbus betrachtet. Im Effekt sind die dadurch erzielten Rentenanhebungen nichts anderes als eine Kompensation der laufenden Geldentwertung (Kaufkraftschwund).

Bei der eigenständigen, also privatrechtlich abgesicherten Altersversorgung, die fast immer in Form einer Lebensversicherung geschieht, gilt absolut das Prinzip: Die Versicherungsgesellschaft kann nicht mehr an Rente

zuzügl. Zinsgewinn auszahlen, als vorher eingezahlt wurde. Je eher allerdings eine Lebensversicherung abgeschlossen wird, desto niedriger sind die Beiträge. D. h. die gleiche Leistung vorausgesetzt, muß einer, der mit 30 Jahren eine Lebensversicherung abschließt, weniger an monatlichen Beiträgen erbringen als derjenige, der erst mit 50 Jahren die gleiche Lebensversicherung kontrahiert.

Zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der freiwilligen Altersvorsorge auf der Basis einer Lebensversicherung besteht aber ein für Orden wichtiger Unterschied: In der gesetzlichen Rentenversicherung kann der Versicherungspflichtige die Bedingungen (Höhe der Rente, monatliche Beitragsleistung) nicht selbst bestimmen. Der ledige wie der verheiratete Versicherungspflichtige zahlt die gleichen Beiträge, er erhält auch die gleiche Rente unabhängig davon, ob der Rentenempfänger ledig, verheiratet oder verwitwet ist. Stirbt der verheiratete Rentenempfänger aber, so bekommt die verwitwete Ehefrau nur 60 % der ursprünglichen Rente ihres Ehemannes (eine an und für sich im Hinblick auf den ledigen oder verwitweten Rentenempfänger unbegreifliche soziale Ungerechtigkeit). Für uns ist allerdings die Situation des ledigen Pflichtversicherten interessanter. Er mag 40 oder 50 Jahre Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet haben. Stirbt er vor Eintritt des Rentenfalles, so gehen seine geleisteten Beiträge ersatzlos verloren. Noch nicht einmal seine gesetzlichen Erben haben Anspruch darauf, daß die Versicherungsanstalt wenigstens die eingezahlten Beiträge zurückbezahlt.

Bei der privatrechtlichen Lebensversicherung dagegen besteht weitgehend Vertragsfreiheit. Wenn der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles stirbt, kann vorher vertraglich sichergestellt werden, daß zumindest die eingezahlten Beiträge einem Dritten ausgezahlt werden. Wenn also ein Ordensmitglied lebensversichert wäre, könnte hier der Begünstigte der Orden sein, der damit keinen finanziellen Verlust erleiden würde.

7. Kann im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung die Altersversorgung der Ordensleute sichergestellt werden?

Die Antwort auf unsere Frage ist sehr einfach. Nach den derzeitigen Gesetzesbestimmungen kann im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Altersversorgung der Ordensleute sichergestellt werden. Sehen wir einmal von juristischen Besonderheiten ab, so sind alle Ordensleute de facto nicht rentenversicherungspflichtig. Es besteht nicht einmal die Möglichkeit einer freiwilligen Beteiligung an der gesetzlichen sozialen Rentenversicherung.

Sollte man aber nicht eine Gesetzesänderung mit dem Ziel erstreben, daß die Ordensleute versicherungspflichtig würden? Bei einem weltlichen Arbeiter oder Angestellten zahlen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die

Beiträge zur Rentenversicherung je zur Hälfte. Wie könnte also die Belastung der Orden aussehen, wenn alle Ordensmitglieder pflichtversichert wären? Viele, wenn nicht alle Ordensleute stehen nicht in einem Tätigkeitsverhältnis, das man analog als Beschäftigungsverhältnis klassifizieren könnte. Auch wenn heute ein großer Teil der Ordensleute im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig ist, eine nicht zu überschätzende Anzahl von Ordensmitgliedern ist nur klösterlich eingesetzt.

Der Gesetzgeber wird nicht bereit sein, eine gesetzliche Änderung vorzunehmen, die nur den Effekt hat, daß die Ordensleute im Hinblick auf Beitragsleistungen günstiger gestellt sind als die Laien. Das wäre auch uns nicht recht. Wenn also wirklich eine Gesetzesänderung zur Diskussion stände, könnte der Gesetzgeber nur auf das Modell der bereits bestehenden (aber rechtlich sehr umstrittenen) Nachversicherung rekurrieren. Das würde bedeuten, daß der Orden die volle Beitragslast selbst tragen müßte. Er könnte nicht die Hälfte auf andere abwälzen.

Aber das ist vielleicht nicht einmal das entscheidende Problem. Denn auf welcher Grundlage oder nach welcher Höhe sollen die Beiträge berechnet werden: Etwa auf der Basis der Entgelte (Mutterhaus und Ordensabgaben), die das einzelne Ordensmitglied für seine Gemeinschaft erarbeitet? Dann wären jedenfalls die Ordensmitglieder, die nur klösterlich tätig sind, die Benachteiligten. Denn ein Provinzial oder eine Generalökonomin könnte vergleichsweise eine höherwertige Arbeitsleistung erbringen als ein Ordensmitglied, das als Pfarrhelferin tätig ist.

Alle Ordensmitglieder sind jedoch, unbeschadet dessen, was sie durch ihre Arbeitsleistung finanziell für die Ordensgemeinschaft erbringen, kraft ihrer Profeß gleich. Es würde also angesichts der menschlichen Schwachheit zu unerträglichen Querelen führen, wenn der Orden seine Mitglieder altersversorgungsmäßig unterschiedlich qualifizieren würde. Damit käme von uns aus als Basis für die Berechnung der Versicherungsbeiträge nur der Wert der sogenannten freien Station in Frage. Aber auf dieser Grundlage läßt sich keine wirksame Altersversorgung aufbauen. Wenn heute im Durchschnitt der Wert der freien Station mit 150,— DM zu beziffern ist, könnte man, ausgehend von der heutigen Rechtslage, nur mit einer monatlichen Rente von maximal 75,— DM rechnen. Damit ist die Altersversorgung der Ordensleute nicht gesichert.

Wir müssen außerdem die heutige Rechtsentwicklung berücksichtigen. Es wird zu wenig beachtet, wie sehr der Staat die gesetzliche Rentenversicherung manipuliert. Die Beitragsleistung wird z. B. von 14 % auf 17 % im Jahre 1970 angehoben, ohne daß eine Mehrleistung erfolgt. Die Beitragserhöhung soll nur das Defizit in der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken. Außerdem kann der Staat von sich aus die Höhe des zu erwartenden Altersruhegeldes ändern, d. h. erniedrigen. Und der Staat muß das

vielleicht tun, um ein finanzielles Fiasko der Rentenversicherungsanstalten zu vermeiden. Die Diskussion darüber, ob die bislang geltende dynamische Rentenformel aufrechterhalten werden kann oder nicht, ist aus der Presse hinlänglich bekannt. Die Stellungnahme der Bundesbank als Wahrer der Währung dazu, wie auch unabhängiger Fachleute, ist offenkundig: Die heute gültige dynamische Rentenversicherung, also die Bindung der Renten an das durchschnittliche Bruttoeinkommen, ist nicht mehr haltbar. Sie muß durch eine Bindung an das Nettoeinkommen der Berufstätigen ersetzt werden. Geschieht das nicht, muß entweder der Staat aus Steuermitteln enorme Subventionen zahlen oder die Beiträge sind nochmals zu erhöhen. Durch eine Eingliederung der Ordensleute in die gesetzliche Rentenversicherung können wir also das Versorgungsproblem nicht lösen.

Wir wollen nun unser Augenmerk auf jene Ordensgemeinschaften richten, die bereits überaltert sind oder denen eine akute Überalterung droht, die also die Lösung des Altersversorgungsproblems am notwendigsten haben. Aber sie können im Rahmen der Sozialversicherung nicht mehr die notwendigen Pflichtversicherungsjahre erbringen, um ein ausreichendes Altersruhegeld zu erzielen.

8. Die Lebensversicherung als Lösung der Altersversorgung?

Da es sich herausgestellt hat, daß im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung die sachgemäße Altersversorgung der Ordensleute nicht sichergestellt werden kann, bliebe nur die privatrechtliche Lösung durch eine Lebensversicherung (normalerweise eine Gruppenversicherung für die gesamte Ordensgemeinschaft) übrig. Die private Lebensversicherung bietet eine große Freiheit in der Vertragsgestaltung. Im Versicherungsvertrag können die besonderen Bedürfnisse der Ordensgemeinschaften berücksichtigt und außerdem die ordensrechtlichen Gegebenheiten gewahrt werden. Den Kreis der zu versichernden Mitglieder kann der Orden frei bestimmen, ebenso die Höhe der gewünschten Rente. Außerdem kann sichergestellt werden, daß das eingezahlte Kapital bei vorzeitigem Todesfall des Versicherten nicht verlorenght.

In letzter Zeit bemühen sich viele Versicherungsgesellschaften um Abschlüsse von Gruppen-Versicherungsverträgen mit Ordensgemeinschaften. Die Vertreter singen das Lob der Lebensversicherung in allen Tönen. Aber auch die Versicherung kann nicht mehr an Leibrente auszahlen, als vorher einbezahlt wurde. Sie kann und wird den Orden keine Geschenke machen, im Gegenteil, die Versicherung will an den Verträgen verdienen. Das ist ihr legitimes Recht. Zwar loben die Versicherungsagenten die Gewinnbeteiligung, wodurch sich später die Leibrente erhöhen wird, aber eigentlich kompensiert die Gewinnbeteiligung nur die zwischenzeitlich eingetretene Geldentwertung.

Mit welchen Erträgen und welchen Belastungen muß man bei der Rentenversicherung rechnen, d. h.: Welche Beiträge sind monatlich für den Versicherten aufzubringen, um später eine Leibrente in bestimmter Höhe zu erhalten. — Bevor wir dazu konkrete Beispiele und Zahlen vorlegen, sind noch einige Prinzipien zu nennen, nach denen die Lebensversicherer vorgehen. Die Lebensversicherung ist eine Kapitalversicherung (sie ist sogar beleihbar), die Lebensversicherungsgesellschaften arbeiten nach dem Kapitaldeckungsstock-Verfahren, während die gesetzliche Rentenversicherung das Umlage-Verfahren kennt (die deutsche Bundesbank plädiert neuerdings auch wieder für die Einführung des Kapitaldeckungsstock-Verfahrens bei der gesetzlichen Rentenversicherung, das bis 1957 bestand und dann durch das Umlage-Verfahren abgelöst wurde). Hinsichtlich der Beiträge kann man bei der Lebensversicherung von folgender Faustformel ausgehen: Wer mit 30 Jahren eine Lebensversicherung abschließt und ab 65 Jahren eine Leibrente erhalten will, muß bis dahin monatlich ein Fünftel der Summe einzahlen, die er später monatlich als Leibrente haben will. Tritt einer erst mit 55 Jahren in eine Lebensversicherung ein, so muß er bereits monatlich den Betrag bezahlen, den er ab 65 Jahren wieder als monatliche Leibrente ausbezahlt haben will.

Der Autor dieser Abhandlung hat für seine eigene Ordensgemeinschaft sich von einer Assekuranz-Firma einmal ausrechnen lassen, wie für seinen Orden eine solche Lebensversicherung aussehen würde. Diese Ordensgemeinschaft zählt 374 Mitglieder, die allerdings nicht alle in Deutschland tätig sind, etwa 65 arbeiten im Ausland oder in überseeischen Missionen. Von den 374 Mitgliedern sind 163 im Alter zwischen 30 und 55 Jahren. 73 sind unter 30 Jahre, 141 Mitglieder sind älter als 55 Jahre. — In die Gruppe der 30jährigen Mitglieder werden jährlich etwa 10 Mitglieder nachrücken.

Bei diesem Beispiel war intendiert, die 30- bis 55jährigen, also 163 Mitglieder so zu versichern, daß mit dem 65. Lebensjahr monatlich eine Leibrente von 300,— DM ausbezahlt wird. In dem ersten Versicherungsjahr wäre dann pro Kopf der 30jährigen jeweils ein Beitrag von 738,— DM pro Jahr zu zahlen, für jeden 55jährigen einen Jahresbeitrag in Höhe von 3626,— DM. Die Gesamteinzahlung im ersten Versicherungsjahr würde sich auf 234 039,— DM belaufen. Diese Summe müßte 10 Jahre hindurch gezahlt werden, ehe die ersten Rückflüsse eintreten würden, d. h., erst nach 10 Jahren wird bei diesem Beispiel die erste Leibrente für die damals 55jährigen mit einer Gesamthöhe von 25 200,— DM ausbezahlt. Bis dahin sind aber 2340 039,— DM an Beiträgen aufzuwenden. — Aber die Rechnung ist noch nicht vollständig. Denn im nächsten und in den folgenden Versicherungsjahren treten jeweils die 30 Jahre alt gewordenen Mitglieder in die Versicherung ein. Bei der derzeitigen Entwicklung kann man von 10 Neuversicherten pro Jahr ausgehen. Damit würde aber bereits der Ka-

pitalaufwand im zweiten Versicherungsjahr 241 419,— DM betragen, im 10. Versicherungsjahr sogar die Summe von 300 459,— DM ausmachen. In Wirklichkeit sind also in den ersten 10 Jahren 2 672 490,— DM an Beiträgen zu zahlen, ehe im 11. Jahr dann der erste Rückfluß in Höhe von 25 200,— DM erfolgt.

Man könnte zu diesem Beispiel einwenden, daß bei der betreffenden Ordensgemeinschaft der Aufbau der Alterspyramide sehr schlecht sein muß. Das ist aber nicht der Fall. Für die Jahrgänge von 1938 bis 1915 ergibt sich ein fast geradezu klassischer Altersaufbau. Nur die 54- bis 55jährigen stören das Bild, diese Gruppe macht zusammen 18 Personen aus. Während die Jahrgänge 1915 bis 1922 nur insgesamt 23 Versicherte stellen.

Wir haben außerdem dieses Zahlenwerk mit bereits vorliegenden Verträgen oder Angeboten anderer Versicherungsgesellschaften verglichen. Bei gleicher angebotener Leistung variieren die Beiträge nur geringfügig. Im Prinzip werden sich also die Belastungen in dem oben beschriebenen finanziellen Rahmen halten.

Für den Abschluß einer Lebensversicherung für die Ordensmitglieder kommen natürlich nur sogenannte Gruppenversicherungs-Verträge in Frage, wo die Ordensgemeinschaft der Versicherungsnehmer und später auch der Leistungsempfänger ist. Eine gewisse Absenkung der Prämien könnte erzielt werden, wenn alle Ordensgemeinschaften, die solche Versicherungen abschließen würden, diese bei einer einzigen Versicherungsgesellschaft unterbrächten. Dann müßte allerdings zentral durch die entsprechenden Ordensobern-Vereinigungen ein Rahmenvertrag mit der Versicherung abgeschlossen werden, dem die einzelne Ordensgemeinschaft in ihrem Gruppenversicherungsvertrag beitreten kann.

Aber hat die Verwirklichung der Altersversorgung durch Abschluß einer Lebensversicherung überhaupt eine reale Chance? Wir meinen, die daraus resultierenden finanziellen Belastungen sind für jede, große wie kleine Ordensgemeinschaft zu hoch. Man muß nicht nur heute die Beiträge aufbringen können, sondern permanent in allen Versicherungsjahren. Setzt man ein oder mehrere Jahre wegen finanzieller Enge mit den Beitragszahlungen aus, was möglich wäre, vermindert sich automatisch die Höhe der Leibrente.

Wenn schon für Ordensgemeinschaften mit gesunder Altersstruktur die finanzielle Belastung zu hoch ist, dann trifft das erst recht für diejenigen Gemeinschaften zu, die bereits überaltert sind, d. h. wo die Mehrzahl der Mitglieder schon das 50. Lebensjahr erreicht hat. Besteht eine Ordensgemeinschaft nur noch aus alten Mitgliedern, dann kann überhaupt nicht mehr über eine Lebensversicherung die Altersversorgung sichergestellt

werden. Denn bereits für die 50- bis 60jährigen ist der Kapitalaufwand für die wenigen Jahre bis zum Eintritt der Leistung (ab 65 Jahre) so hoch, daß man sagen darf: Diejenige Gemeinschaft, welche die Gelder für die Beiträge zur Altersversorgung aufbringen kann, kann auf den Abschluß einer Lebensversicherung verzichten. Hier wäre es wirklich besser, die Kapitalien selbst anzulegen und aus diesem Fonds für den Unterhalt der alten Ordensmitglieder Sorge zu tragen.

Der Abschluß einer Lebensversicherung für einen 65jährigen, damit er ab sofort von der Versicherung eine monatliche Leibrente erhält, ist ein finanzielles Unding. In dem einen Jahr müßte nämlich das ganze Versicherungskapital eingezahlt werden. Es muß also schon vorhanden sein. Dann kann man besser das Kapital selbst verwalten und die Verwaltungskosten sparen.

Man kann eine Lebensversicherung auch auf der Basis einer einmaligen Zahlung begründen. In diesen Fällen muß das gesamte Beitragskapital bei Versicherungsbeginn vorhanden sein und eingezahlt werden. Diese Einmalzahlung ist niedriger als die Gesamtsumme bei laufender Beitragszahlung. Von der Kapitaleseite her erscheint allerdings der Abschluß einer Lebensversicherung als wenig vorteilhaft und wir müssen wie zuvor raten: Ordnungsgemeinschaften sollen dieses Kapital zweckbestimmt selbst verwalten.

Wenn also die Altersversorgung auf der Basis einer privatrechtlichen Lebensversicherung als Lösung ausscheidet, wie kann man dann das Versorgungsproblem derjenigen Ordensgemeinschaften lösen, deren Mitgliederbestand überaltert ist?

9. Das Versorgungsproblem bei überalterten Ordensgemeinschaften

Wir müssen vielleicht unterscheiden zwischen Ordensgemeinschaften, die bereits absolut überaltert sind (fast alle Ordensmitglieder sind 60 Jahre alt und älter), und zwischen Ordensgemeinschaften, bei denen eine Überalterung nicht mehr abzuwenden scheint. Hier ist auch wie zuvor über Jahre hinweg der notwendige Nachwuchs ausgefallen, die jüngsten Mitglieder sind im Schnitt 50 bis 55 Jahre alt. Die Alterspyramide wird sich progressiv verschlechtern, in beiden Fällen wird das durchschnittliche Mitgliedsalter von Jahr zu Jahr höher, die Mitgliederzahl schrumpft, so daß man von aussterbenden Ordensgemeinschaften sprechen muß.

Außerdem wird man bei diesen Gemeinschaften unterscheiden müssen zwischen denjenigen, die über Realbesitz verfügen, also Eigentümer ihrer Klöster und Einrichtungen sind, und zwischen denjenigen, die überhaupt keinen Realbesitz aufzuweisen haben. Je größer noch der Realbesitz ist, desto leichter scheint sich das Versorgungsproblem lösen zu lassen.

Überalternde oder überalterte Gemeinschaften können durch die Verwertung ihres Realbesitzes immer noch die Altersversorgung der restlichen Ordensmitglieder sicherstellen. Zu dieser Lösung gehört aber Mut und in gewisser Weise unkonventionelles Denken. Je mehr eine Ordensgemeinschaft schrumpft, und je geringer die Zahl der noch arbeitsfähigen Ordensmitglieder wird, desto mehr Klöster können nicht mehr besetzt werden. Man wird sich also räumlich immer mehr, unter Aufgabe noch bestehender Klöster, konzentrieren müssen. Die so frei gewordenen Klöster stellen jetzt das Kapital dar, das für den Lebensunterhalt der noch verbliebenen alten Mitglieder appliziert werden kann. Ob man den frei gewordenen Grundbesitz verkauft, vermietet oder verpachtet, ist eine zweitrangige Frage, die hier nicht untersucht werden braucht. Man könnte einwenden, eine solche Auffassung würde der bisherigen Besitzstruktur widersprechen, die Kirche habe immer Wert darauf gelegt, daß das Vermögen erhalten und nach Möglichkeit noch melioriert werden solle. Diese Richtlinie bezieht sich aber nur auf normale Verhältnisse, wir stehen hier vor einer außergewöhnlichen, wenn nicht sogar anormalen Situation. Könnte eine Ordensgemeinschaft, deren Mitgliederbestand überaltert ist, den Lebensunterhalt ihrer Mitglieder nicht mehr sicherstellen, möchte sich aber trotzdem nicht von dem für Ordenszwecke nicht mehr benötigten Realbesitz trennen, so hieße das, die Gemeinschaft wäre gleichzeitig arm und reich. Grundbesitz ist kein absoluter Wert oder eine unabdingbare Anforderung. Realbesitz ist immer zweckbestimmt, nämlich zweckbestimmt im Hinblick auf die zu verwirklichenden Ordensziele. Wenn nun Haus- und Grundbesitz nicht mehr der klösterlichen Arbeit dient, dann entfällt die Notwendigkeit und Voraussetzung des Besitzes, und es entsteht die Pflicht, ihn für den Unterhalt der alten Ordensleute zu verwenden. Und diese Pflicht wird sogar zu einer absoluten, wenn anders das Versorgungsproblem nicht mehr gelöst werden kann.